



Niederschrift

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain

am

Freitag, den, 26. März 2021 Beginn 15:00^h Ende 15:57^h

im

Turnsaal der Volksschule MARIA RAIN

Anwesende Gemeinderäte:

Bgm. Ragger Franz
Appè Christoph
Eberdorfer Stefan
Gasser Siegfried
ErsatzGR Pouschner Elisabeth
Guldenschuh Martin MSc
Kastrun Hannes
Kienleitner Edgar
Ladinig Patrick
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Lederer-Stefaner Marion
Mag.^a Müllneritsch Sigrun
Miksch Alois
Miksch Alois Michael Bsc
DI (FH) Mischitz Michael
Muschet Robert
MMag.^a Dr.ⁱⁿ Sadeghian Jasmin
Mag. Sgaga Anton
Povoden Stefan
ErsatzGR Thomas Weratschnig

Sonstige Anwesende:

Bezirkshauptmann Mag. Johannes LEITNER MBA

Schriftführer:

AL Thomas SCHURIAN

Entschuldigt:

Dagmar GERGER
Andreas RUTTNIG

Inhalt

1	Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO	3
2	Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO	4
3	Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO	5
4	Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO	8
4.1	Zusammensetzung des Gemeindevorstandes	8
4.2	Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO	8
4.3	Angelobung der Vizebürgermeister gemäß § 25 K-AGO	9
4.4	Angelobung der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO	9
5	Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO	10
5.1	Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);	10
5.2	Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);	10
5.3	Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);	11
5.4	Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben (§ 26 Abs. 2a K-AGO);	11
5.5	Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 2b K-AGO)	11
5.6	Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse;	11
6	Bestellung der Mitglieder in Gremien und Beiräten	13
6.1	Grundverkehrskommission	13
6.2	Ortsbildpflegekommission	13
7	Vorhaltebeschluss für die Entsendung eines Vertreters bei Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht	14

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz *RAGGER* begrüßt Herrn Bezirkshauptmann Mag. Hannes *LEITNER* MBA und die anwesenden Gemeindefunktionäre sowie die Stellvertreter und stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung erläutert der Bezirkshauptmann, dass die Angelobungsformel nicht bei jeder Angelobung, sondern lediglich einmal am Beginn der Sitzung vorgetragen wird. In weiterer Folge haben die Mitglieder des Gemeinderates, Vorstandes sowie die Ersatzmitglieder ihr Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe!“ zu bekunden.

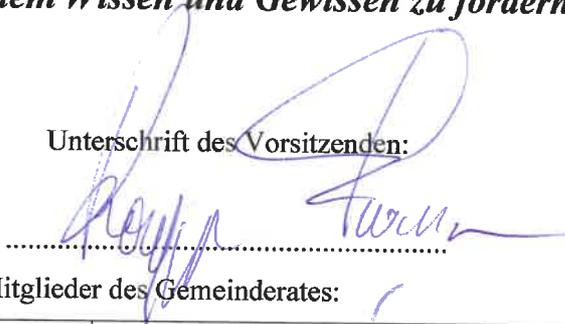
1 Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

Angelobung der am 28. Feber 2021 neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020.

Nach Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates legen die Mitglieder des Gemeinderates (*in alphabetischer Reihenfolge*) vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden:



Unterschriften der angelobten Mitglieder des Gemeinderates:

Appè Christoph	
Eberdorfer Stefan	
Gasser Siegfried	
Gerger Dagmar	
Guldenschuh Martin MSc	
Kastrun Hannes	
Kienleitner Edgar	
Ladinig Patrick	
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Lederer-Stefaner Marion	
Mag. ^a Müllneritsch Sigrun	
Miksch Alois	
Miksch Alois Michael Bsc	
DI (FH) Mischitz Michael	
Muschet Robert	
MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Sadeghian Jasmin	
Mag. Sgaga Anton	
Povoden Stefan	
Ruttnig Andreas	

2 Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO

Der nach § 84 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl.Nr. 32/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020, von der Gemeindevahlbehörde zum Bürgermeister erklärte Wahlwerber ist gemäß § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020, vor dem Gemeinderat anzugeloben.

Das Gelöbnis ist in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Vertreters abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt des neu gewählten Bürgermeisters.

Herr Franz *RAGGER*, von der Gemeindevahlbehörde am 28. Feber 2021 als gewählt erklärter Bürgermeister der Gemeinde Maria Rain, legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes/Vertreters des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO folgendes, vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Der Vorsitzende:


.....
Bgm. Franz *RAGGER*

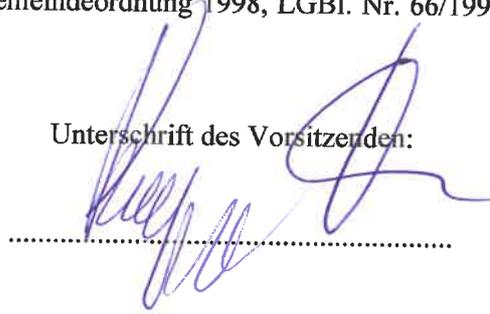
Der Bezirkshauptmann


.....
Mag. Johannes *LEITNER* MBA

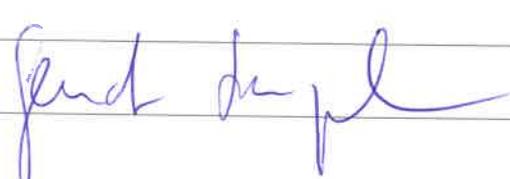
3 Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

Angelobung der am 28. Feber 2021 neugewählten Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020.

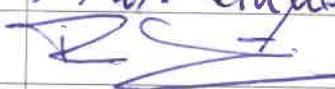
Unterschrift des Vorsitzenden:



Unterschriften der angelobten Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

Andrejovic Mario	
Apounig Helmut	
Biedermann Walter	
DI (FH) Sampl Gernot	
DI Errath Alexander BSc	
Dipl.-Ing. (FH) Kunter Bernhard	
Dörflinger Günther	
Dr. Zancolo Werner	
Gerger Anna	
Goritschnigg Kurt	
Hengstler Harald	
Himmelsbach Lilo	
Hribernik Anton	
Ing. Haßlacher Dietmar	
Ing. Kastrun Mario	
Ing. Schifrer Franz Josef	
Ing. Slabe Mario	
Jakobic Jürgen	
Kastrun Ludwig	
Klatzer Herbert	

Klatzer Manfred	
Kokot Vinzenz MAS	
Kronawetter Astrid	
Kronawetter Gerhard	
Kullnig-Szasz Denes Gottfried	
Lesiak Anita	
Lesiak Franz	
Lesiak Michael	
Lutschounig Ingeborg	
Lutschounig Robert	
Mag. Jausz Alexander	
Matiz Henriette	→ Matiz Henriette
Melcher Zita	
Messner Heinz	
Miksch Elvira	
Miksch Matthias	
Mikula Elisabeth	
Millonig Thomas	
Mischitz Lorenz	
Morak Friedrich	
Moshammer Siegfried	
Muschlin Ilse	
Oschischnig Lieselotte	
Petritsch Daniel	
Petritsch Georg	
Petschauer Theresia	
Petschnig Ronald	

Pogoriutschnig Rupert Johannes	
Pouschner Elisabeth	→ Elisabeth Pouschner
Prevedel Elisabeth	
Prevedel Ewald	
Primik Anton	
Ruttinig Arnold	→ Ruttinig Arnold
Ruttinig Christoph	
Ruttinig Roswitha	
Siegel Herbert	
Sitter Emma	
Sitter Johann	
Skrabl Karl Siegfried	
Stocker Roland	
Tomaschitz Barbara	
Tomaschitz Burgit	
Vallant Daniel	
Wakonig Manfred	
Weiß Reinhold	→ Karl Reinhold
Weratschnig Thomas	
Zitter Margit	

4 Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neu gewählten Gemeinderates durchgeführt.

4.1 Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende erläutert die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates fünf

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO) und zwar auf das letzte zu vergebende GV-Mandat.

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus fünf Mitgliedern besteht.

4.2 Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Der Vorsitzende stellt hierauf die, auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende, Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei Sozialdemokratische Partei Österreichs Team Franz RAGGER (SPÖ) entfallen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei Volkspartei für Maria Rain (ÖVP) entfällt ein Mitglied des Gemeindevorstandes.

Gemäß § 24 (2) K-AGO werden die Wahlvorschläge nunmehr von der jeweils vorschlagsberechtigten Gemeinderatsfraktion unterschrieben und dem Vorsitzenden übergeben.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

- 1. Vizebürgermeister: Edgar Kienleitner Ersatzmitglied: Stefan Eberdorfer*
- 2. Vizebürgermeister: Robert Muschet Ersatzmitglied: DI. FH Michael Mischitz*

Sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Mitglied: Christof Appé Ersatzmitglied: MMag. Dr. Jasmin Sadeghian
Mitglied: Dagmar GERGER Ersatzmitglied: Mag. Anton SGAGA

4.3 Angelobung der Vizebürgermeister gemäß § 25 K-AGO

Die Vizebürgermeister legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO folgende, vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

4.4 Angelobung der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

Die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO folgende, vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Der Vorsitzende:


.....
RAGGER Franz

Der Bezirkshauptmann


.....
Mag. Johannes LEITNER MBA

5 Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO

Nach § 26 K-AGO hat nunmehr der Gemeinderat mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen.

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht und auf Basis von Wahlvorschlägen (§ 80 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl.Nr. 32/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020, § 26 Abs. 3 erster Satz der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020) bzw. nach dem Mehrheitswahlrecht bei nicht rechtzeitiger Einbringung von Wahlvorschlägen, zu wählen (§ 26 Abs. 3 zweiter Satz iVm § 24 Abs. 7a K-AGO).

Wahlvorgang

5.1 Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ Team Franz Ragger – bringt folgenden Antrag ein und unterfertigt diesen:

„Es sollen insgesamt drei Ausschüsse gebildet werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, insgesamt drei Ausschüsse zu installieren.

5.2 Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ Team Franz Ragger –einen weiteren Antrag eingebracht hat:

Die Wirkungsbereiche sollen folgend festgesetzt werden:

- a. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)*
- b. Ausschuss für Bildung, Familien, Kultur, Soziales und Generationen*
- c. Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung*

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, folgende Ausschüsse und deren Wirkungsbereiche installieren:

- Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)***
 - Ausschuss für Bildung, Familien, Kultur, Soziales und Generationen***
 - Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung***
-

5.3 Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);

Bereits in der Vergangenheit bestanden die Ausschüsse aus jeweils fünf Mitgliedern. Diese Zahl hat sich als praktikabel und auch kostengünstig erwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit fünf fest zu setzen.

5.4 Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben (§ 26 Abs. 2a K-AGO);

Die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, richtet sich nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002).

Dem zu Folge entfallen auf die

SPÖ zwei Ausschüsse

FPÖ der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

5.5 Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 2b K-AGO)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Festlegung des Rechts auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann der Ausschüsse wie folgt:

SPÖ:

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung

Ausschuss für Bildung, Familien, Kultur, Soziales und Generationen

FPÖ:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Kontrollausschuss

5.6 Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse;

Die jeweiligen Gemeinderatsfraktionen bringen ihre Wahlvorschläge zu den jeweiligen Ausschüssen ein und unterschreiben diese:

Aufgrund der vorliegenden Anträge ergeben sich in den Ausschüssen folgende Vorschläge:

Ausschuss für Bildung, Familie, Kultur, Soziales und Generationen

Obmann:

Mag. Dr. Marion LEDERER-STEFANER

Mitglieder:

MMag. Dr. Jasmin SADEGHIAN

Mag. Sigrun MÜLLNERITSCH

Stefan EBERDORFER
Hannes KASTRUN

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung

Obmann: DI. FH Michael MISCHITZ
Mitglieder: Martin GULDENSCHUH
Patrick LADINIG
Stefan POVODEN
Alois Michael MIKSCH jun.

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung - Kontrollausschuss

Hinsichtlich des Obmannes des Kontrollausschusses steht das Recht zur Einbringung eines Wahlvorschlages der **stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Partei zu**, wenn sie in Gemeinden mit bis zu 19 Mitgliedern des Gemeinderates im Gemeinderat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist. Die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1), hat in keinem Fall Anspruch auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses.

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung - Kontrollausschuss

Obmann: Andreas RUTTNIG
Mitglieder: Patrick LADINIG
Sigrun MÜLLNERITSCH
Stefan POVODEN
Mag. Dr. Marion LEDERER-STEFANER
Alois MIKSCH sen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Festlegung der Ausschüsse wie folgt:

Ausschuss für Bildung, Familie, Kultur, Soziales und Generationen

Obmann: Mag. Dr. Marion LEDERER-STEFANER
Mitglieder: MMag. Dr. Jasmin SADEGHIAN
Mag. Sigrun MÜLLNERITSCH
Stefan EBERDORFER
Hannes KASTRUN

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung

Obmann: DI. FH Michael MISCHITZ
Mitglieder: Martin GULDENSCHUH
Patrick LADINIG
Stefan POVODEN
Alois Michael MIKSCH jun.

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung - Kontrollausschuss

Obmann: Andreas RUTTNIG
Mitglieder: Patrick LADINIG
Sigrun MÜLLNERITSCH
Stefan POVODEN
Mag. Dr. Marion LEDERER-STEFANER
Alois MIKSCH sen.

6 Bestellung der Mitglieder in Gremien und Beiräten

Es sind mit dem neu gewählten Gemeinderat auch die Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder für die Grundverkehrskommission und Ortsbildpflegekommission zu bestellen. Dazu bringt die SPÖ Gemeinderatsfraktion jeweils einen Wahlvorschlag ein:

6.1 Grundverkehrskommission

Wahlvorschlag der SPÖ Maria Rain

Mitglied: Erwin *WIGOSCHNIG*
Stellvertreterin: Andrea *MATSCHEK*

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Bestellung von folgenden Personen als Mitglied der Grundverkehrskommission, für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates:

Mitglied: Erwin WIGOSCHNIG

Stellvertreterin: Andrea MATSCHEK

6.2 Ortsbildpflegekommission

Wahlvorschlag der SPÖ Maria Rain

Mitglied: Baumeister Ing. Otto *SKRABL*
Stellvertreterin: Hannelore *KASPAR*

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Bestellung von folgenden Personen als Mitglied der Ortsbildpflegekommission, für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

Mitglied: Baumeister Ing. Otto SKRABL

Stellvertreterin: Hannelore KASPAR

7 Vorhaltebeschluss für die Entsendung eines Vertreters bei Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

Mit Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wurde das Rechtsmittel der Vorstellung gegen Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde behoben. Nunmehr gehen alle Verwaltungsakte nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens an das Landesverwaltungsgericht.

Im Zuge eventueller künftiger Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist jeweils auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts ein Vertreter aus dem jeweils entscheidenden Gremium namhaft zu machen (hauptsächlich aus dem Vorstand der Gemeinde Maria Rain und nur bei dessen Säumnis, der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain).

Dies kann einerseits im Anlassfalle erfolgen, es kann aber auch ein Vorhaltebeschluss gefasst werden, in welchem im Falle eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht generell ein Vertreter entsendet wird.

Der Vorhaltebeschluss hat den Vorteil, dass nicht im Anlassfall eine Sitzung des jeweiligen Gremiums (GV oder GR) oft nur für diesen einen Punkt erfolgen müsste.

Der Vorsitzende schlägt vor, aufgrund der erforderlichen Sach- und Rechtskenntnisse Herrn AL Thomas SCHURIAN im Bedarfsfall als Vertreter der Gemeinde Maria Rain zu entsenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, für den Fall der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid im Verfahren des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Maria Rain, Herrn AL Thomas SCHURIAN zu bevollmächtigen, den Vorstand bzw. den Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain zur Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zu vertreten.

Im Falle einer Verhinderung ist Frau Ing. Simone RIEGER wie oben angeführt, bevollmächtigt.

Hierüber ist ihm eine schriftliche Vollmacht aus zu händigen.

Die Bevollmächtigung erlischt spätestens mit der Bevollmächtigung eines neuen Vertreters bzw. mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn AL Thomas SCHURIAN oder Frau Ing. Simone RIEGER aus dem Dienst der Gemeinde Maria Rain.

Da keine weiteren Wortmeldungen fallen, schließt nach Abschluss der Tagesordnung der Bürgermeister die konstituierende Sitzung bedankt sich und hält seine Antrittsrede. Nach seiner Antrittsrede ersucht er den Bezirkshauptmann um ein paar Worte. Im Anschluss daran richtet auch noch Mag. Anton SGAGA ein paar Worte an die Anwesenden.

Der Schriftführer:



Al. Thomas SCHURIAN

Der Vorsitzende:



Bgm. Franz RAGGER



Herrn
Bürgermeister¹
Franz Ragger
Kirchenstraße 1
9161 .Maria Rain

Maria Rain, 18. März 2021

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Antrag gem. §26K-AGO für die Bildung von Ausschüssen.

Gemäß §26K-AGO wird von der Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ Maria Rain - Team Franz Ragger Gemeinderatsfraktion folgende Anträge gestellt:

1. Es sollen insgesamt drei Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Wirkungskreise sollen folgend festgesetzt werden:
 - a. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)
 - b. Ausschuss für Bildung, Familie, Kultur, Soziales und Generationen,
 - c. Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung
3. Die Zahl der Mitglieder soll, wie auch in der Vergangenheit mit jeweils 5 Mitgliedern festgesetzt werden.

Unterschriften der SPÖ Mitglieder:²

Ragger Franz

Kienleitner Edgar

Muschet Robert

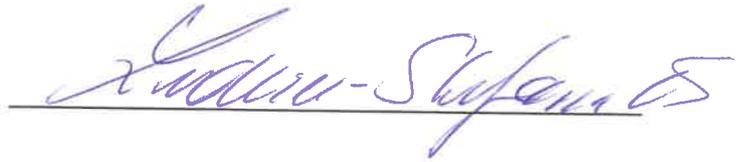
Eberdorfer Stefan

DI (FH) Mischitz Michael

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz iVm § 26 Abs. 3 K-AGO)

Mag. Dr. Lederer-Stefaner Marion

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

Appé Christoph

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

Ladinig Patrick

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

Guldenschuh Martin, MSc

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

Mag. Müllneritsch Sigrun

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

Povoden Stefan

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.

MMag. Dr. Sadeghian Jasmin

Handwritten signature in blue ink on a horizontal line.



Herrn
Bürgermeister¹
Franz Ragger
Kirchenstraße 1
9161 .Maria Rain

Maria Rain, 18. März 2021

Wahlvorschlag für Mitglieder und Ersatzmitglieder Grundverkehrskommission und Ortsbildpflegekommission

Es werden von der Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ Maria Rain - Team Franz Ragger folgende Personen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der GRUNDVERKEHRSKOMMISSION und ORTSBILDPFLEGEKOMMISSION vorgeschlagen:

Grundverkehrskommission

Mitglied: Erwin WIGOSCHNIG
Ersatzmitglied: Andrea MATSCHEK

Ortsbildpflegekommission

Mitglied: Ing. Otto SKRABL
Ersatzmitglied: Hannelore KASPAR

Unterschriften der SPÖ Mitglieder :²

Ragger Franz

Kienleitner Edgar

Two handwritten signatures in blue ink are written over two horizontal lines. The first signature is for Franz Ragger and the second is for Edgar Kienleitner.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz iVm § 26 Abs. 3 K-AGO)

Muschet Robert

Eberdorfer Stefan

DI (FH) Mischitz Michael

Mag. Dr. Lederer-Stefaner Marion

Appé Christoph

Ladinig Patrick

Guldenschuh Martin, MSc

Mag. Müllneritsch Sigrun

Povoden Stefan

MMag. Dr. Sadeghian Jasmin



Herrn
Bürgermeister¹
Franz Ragger
Kirchenstraße 1
9161 .Maria Rain

Maria Rain, 18. März 2021

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, werden von der Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ Maria Rain - Team Franz Ragger als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

Mitglied: Patrick Ladinig
Mitglied: Mag. Sigrun Müllneritsch
Mitglied: Stefan Povoden
Mitglied: Mag. Dr. Marion Lederer-Stefaner

Sonstige Ausschüsse:

a) Ausschuss für Bildung, Familien, Kultur, Soziales und Generationen:

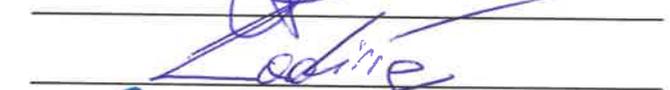
Mitglied: Mag. Dr. Marion Lederer-Stefaner
Mitglied: MMag. Dr. Jasmin Sadeghian
Mitglied: Mag. Sigrun Müllneritsch
Mitglied: Stefan Eberdorfer

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

b) Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft:

- Mitglied: DI (FH) Michael Mischitz
Mitglied: Martin Guldenschuh, MSc
Mitglied: Patrick Ladinig
Mitglied: Stefan Povoden

Unterschriften der SPÖ Mitglieder :²

Ragger Franz	
Kienleitner Edgar	
Muschet Robert	
Eberdorfer Stefan	
DI (FH) Mischitz Michael	
Mag. Dr. Lederer-Stefaner Marion	
Appé Christoph	
Ladinig Patrick	
Guldenschuh Martin, MSc	
Mag. Müllneritsch Sigrun	
Povoden Stefan	
MMag. Dr. Sadeghian Jasmin	

² Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz iVm § 26 Abs. 3 K-AGO)